

## **BK 2/2024**

**Beschluss  
der Bundeskommission  
am 20. Juni 2024 in Köln**

### **Ausbildung Heilerziehungspflegehilfe für den Geltungsbereich der Regionalkommission Bayern**

A.

Beschlusstext:

- I. Die Bundeskommission überträgt nach § 13 Absatz 6 Satz 1 Halbsatz 2 der AK-O befristet vom 1. August 2024 bis zum 31. Juli 2028 die Kompetenz zur Tarifierung und Festsetzung der Ausbildungsvergütung für die nach Landesrecht geregelte Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer für den Bereich der Regionalkommission Bayern auf die Regionalkommission Bayern.
  
- II. Inkrafttreten  
  
Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2024 in Kraft.

B.

### Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Vor dem Hintergrund der am 11. April 2024 erfolgten Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspfleger durch die Regionalkommission Bayern auf der Grundlage des mit dem Schuljahr 2024/2025 beginnenden Schulversuches nach Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. Mai 2023 „Zukunftschancen Heilerziehungspflegerin und Heilerziehungspfleger II“ (Drs. 18/28935) ist konsequenterweise zugleich die Tarifierung der Ausbildung zum Heilerziehungspflegehelfer im Bereich der Regionalkommission Bayern vorzunehmen.

Die Regionalkommission Bayern geht davon aus, dass auch die Ausbildung in der Heilerziehungspflegerhilfe zeitnah durch eine entsprechende landesrechtliche Regelung modernisiert werden wird, was ebenfalls zunächst einen in Bayern obligatorischen Schulversuch voraussetzen würde. Derzeit liegt anders als für die HEP-Ausbildung dazu aber noch keine rechtsichere landesrechtliche Regelung vor, die schon jetzt eine konkrete Regelung für die Heilerziehungspflegerhilfe in den AVR erlauben würden. Die Regionalkommission Bayern möchte mit der beantragten Kompetenzübertragung zur Tarifierung der Heilerziehungspflegerhilfe in die Lage kommen, sehr kurzfristig auf die konkreten Überlegungen der bayrischen Staatsregierung reagieren zu können und so zeitnah, ggf. bereits ab dem Schuljahresbeginn 1. August 2024, eine entsprechend tarifliche Regelung für die Ausbildung inhaltlich auszugestalten. Angedacht ist dabei eine Anbindung oder Orientierung an die Regelung zur Pflegehelfer/-Assistenz-Ausbildung in Abschnitt C des Teils II. der Anlage 7.

Die Befristungsdauer der Kompetenzübertragung bis zum 31. Juli 2028 orientiert sich an der regelhaften Dauer der 5-jährigen Schulversuche in Bayern, schöpft diese dabei nicht voll aus, eröffnet aber den zeitlichen Rahmen für zumindest zwei vollzeitige Ausbildungsdurchläufe.

C.

### Beschlusskompetenz

Die Kompetenzübertragungsbefugnis in einer der Bundeskommission zugeordneten Regelungszuständigkeit ergibt sich für die Bundeskommission aus § 13 Abs. 6 Satz 1, Halbsatz 2 der AK-O. Es ist eine Rechtsnorm über den Inhalt des Dienstverhältnisses nach § 1 Abs. 4 Satz 1 AK-Ordnung.

\* \* \*

Köln, den 20. Juni 2024

gez. Matthias Mitzscherlich  
Vorsitzender der Arbeitsrechtlichen Kommission